

Niedersächsisches
Umweltministerium

Hochwasserschutz
Überschwemmungsgebiete
in Niedersachsen



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Textteil	1
Überschwemmungsgebiete in Niedersachsen	
1 Einleitung	2
2 Hochwassergeschehen und die Bedeutung von Überschwemmungsgebieten	2
2.1 Wasserwirtschaftliche Begriffe	
2.2 Hochwassergeschehen	
2.3 Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten	
3 Grundlagen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten	4
3.1 Gesetzliche Grundlagen	
3.2 Festsetzung	
3.2.1 Berechnung des Überschwemmungsgebietes	
3.2.2 Ermittlung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes	
3.2.3 Festsetzungsverfahren	
4 Überschwemmungsgebietskarten	5
5 Ausblick	5
6 Textbeispiel für eine Überschwemmungsgebietsverordnung	5
Karten	
Eine Übersichtskarte Überschwemmungsgebiete in Niedersachsen und Bremen (Maßstab 1:1.000.000) mit Blattschnittübersicht und Zeichenerklärung für die Kartenblätter mit Überschwemmungsgebieten (Maßstab 1:200.000)	
22 Kartenblätter mit Überschwemmungsgebieten (Maßstab 1:200.000)	

1 Einleitung

Das Thema Hochwasser spielt für Menschen und Betriebe, Verbände und öffentliche Verantwortungsträger wie die Landesregierung und die Kommunen eine bedeutende Rolle. In den vergangenen Jahren sind wiederholt größere Hochwasserereignisse aufgetreten. In besonderer Erinnerung ist das Jahrhunderthochwasser vom August 2002 im Elbeeinzugsgebiet. Zwar hielten sich die Schäden an schützenswerten Einrichtungen in Niedersachsen in engen Grenzen. Dieses Ereignis mahnt aber jeden, der in einem hochwassergefährdeten Gebiet lebt, sich der Hochwassergefahren stets bewusst zu sein.

Hochwasser sind ein Bestandteil des Naturkreislaufes - sie sind und werden auch zukünftig nicht zu vermeiden sein. Die Seltenheit extremer Ereignisse darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie sich wiederholen können. Die Landesregierung ist deshalb bemüht, negative Auswirkungen von Hochwasserereignissen zu vermindern und mögliche Schäden zu begrenzen. Denn im Gegensatz zu früheren Hochwasserereignissen verursachen Hochwasser in der heutigen Zeit wesentlich größere Schäden in besiedelten Gebieten. Deshalb ist es erforderlich, das Schadenspotential in überschwemmungsgefährdeten Bereichen aus Vorsorgegründen zu reduzieren.

Die Gewährleistung eines ausreichenden Hochwasserschutzes für besiedelte Flächen ist vorrangig Aufgabe einer jeden Gemeinde im Rahmen ihrer allgemeinen Daseinsvorsorge. Auch gemäß der baugesetzlichen Vorgaben sind in Flächennutzungsplänen die im Interesse des Hochwasserschutzes freizuhaltenen Flächen darzustellen und zu beachten. Entsprechende Defizite sind leider immer wieder festzustellen.

Während also die Kommunen in der Bauleitplanung die Belange des Hochwasserschutzes berücksichtigen müssen, ist daneben auch die Eigenverantwortung des einzelnen Bürgers gefordert. Sowohl bei Neubaumaßnahmen als auch bei der Nutzung der Wohnungen lassen sich mit vergleichsweise geringem Aufwand schadenminimierende Maßnahmen verwirklichen. So kann beispielsweise auf den Bau eines Kellergeschosses verzichtet werden. Und in hochwassergefährdeten Räumen sollten keine hochwertigen Elektrogeräte aufgestellt werden.

Für alle größeren Gewässer in Niedersachsen liegen bereits Überschwemmungsgebietsverordnungen vor oder befinden sich in Bearbeitung. Mit den festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist bereits heute ein Instrument vorhanden, Vorhaben zu verhindern, die den Hochwasserabfluss oder den Retentionsraum nachteilig beeinflussen. Die unteren Wasserbehörden sind wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, auf dieses Element des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderen Wert zu legen. Das Programm zur Neufestsetzung von Überschwemmungsgebieten soll nach den Zielen der

Verwaltungsreform in Niedersachsen von den Kommunen ab 2005 fortgesetzt werden und im Jahre 2008 im Wesentlichen abgeschlossen sein. Das Niedersächsische Umweltministerium ist bereit, dieses ehrgeizige Ziel durch kompetenten Fachverstand zu unterstützen.

Die in diesem Kartenwerk zusammengestellten Überschwemmungsgebiete dokumentieren die Ergebnisse zur Ausweisung von Überschwemmungsgebieten in Niedersachsen und Bremen bis zum 31.12.2004.

2 Hochwassergeschehen und die Bedeutung von Überschwemmungsgebieten

2.1 Wasserwirtschaftliche Begriffe

Alle Flächen, die möglicherweise bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen werden, sind in der Wasserwirtschaft als hochwassergefährdete Gebiete definiert (vgl. Bild 1). Im Einzelnen werden folgende Begriffe unterschieden:

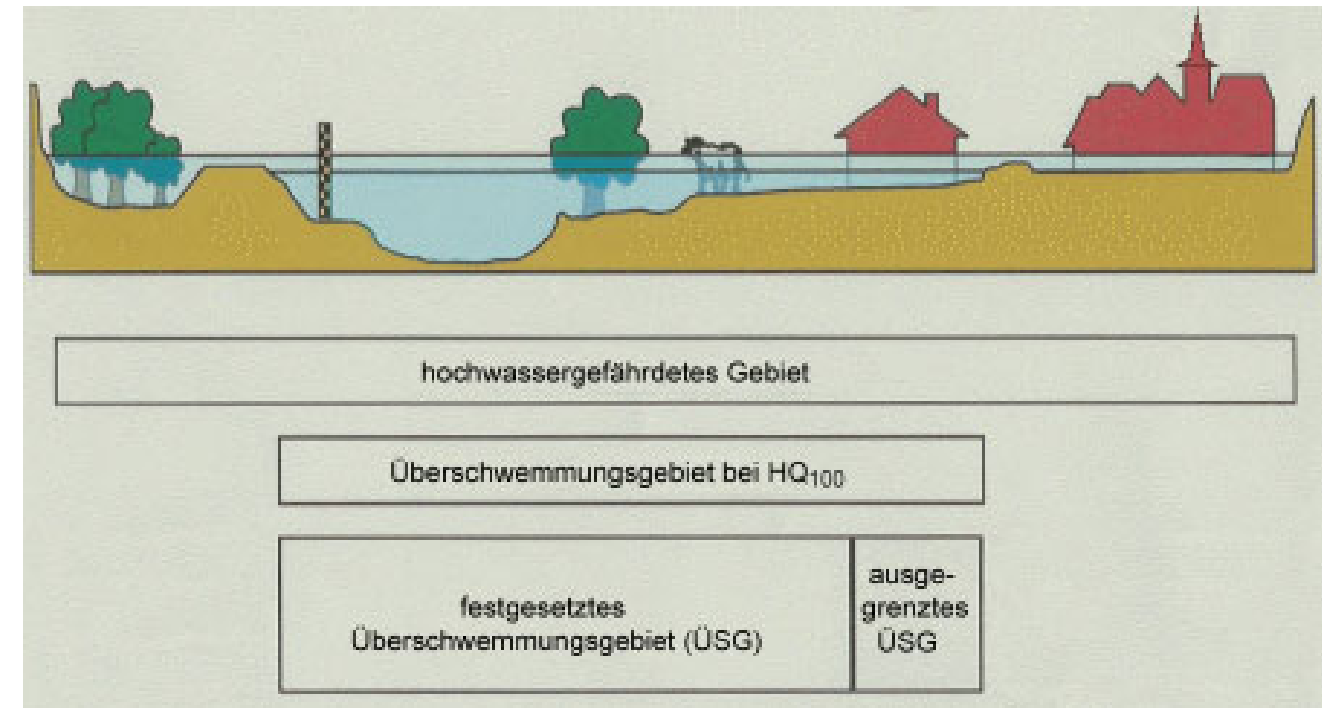


Bild 1: Begriffsbestimmungen

- Hochwassergefährdete Gebiete beinhalten alle Flächen, die nach historischen oder hydrologischen Erkenntnissen bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen werden können.
- Als Überschwemmungsgebiet (ÜSG) bezeichnet man das Gebiet zwischen einem oberirdischen Gewässer und seinen begleitenden Deichen oder Hochufern sowie sonstige Gebiete, die bei einem maßgebenden Hochwasser überschwemmt oder durchflossen werden oder für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (§ 32 WHG).
- Unterschieden wird zwischen dem Überschwemmungsgebiet bei HQ_{100} und dem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Das Überschwemmungsgebiet kann bei einem 100-jährlichen Hochwasserabfluss (HQ_{100}) tatsächlich überschwemmt werden. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet umfasst in der Regel dieses Überschwemmungsgebiet. Aus rechtlichen und praktischen Gründen können bei der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes allerdings bestimmte Teile des Überschwemmungsgebietes bei HQ_{100} ausgegrenzt werden. Es wird durch Rechtsverordnung förmlich festgesetzt.
- Das Bemessungshochwasser (BHQ) bildet die wesentliche Grundlage für die Bemessung von Überschwemmungsgebieten und Hochwasser-schutzanlagen. In Niedersachsen werden für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten grundsätzlich 100-jährlich zu erwartende Hochwasserereignisse (HQ_{100}) zu Grunde gelegt. In Ausnahmefällen können große beobachtete Hochwasser, deren Wiederkehrintervalle in der Regel 100 Jahre nicht unterschreiten, als Bemessungshochwasser angenommen werden (maßgebendes Hochwasser).
- Als Hochwasserabflussfläche werden Flächen bezeichnet, die während eines Hochwassers überströmt oder durchflossen werden und nur eine geringfügige Speicherwirkung oder Durchflussverzögerung aufweisen.
- Hochwasserrückhalteflächen sind überschwemmte Flächen, auf denen das Gewässer zeitweilig steht oder auf denen eine erhebliche Durchflussverzögerung eintritt. Die Speicherwirkung dieser Fläche ergibt sich aus natürlichen Gegebenheiten (Geländemulden) oder künstlichen Maßnahmen (Hochwasserretention).

- Zur Vergrößerung des Retentionsraums und damit zur Abflachung von Hochwasserwellen ist man heute bestrebt, ehemalige Überschwemmungsgebiete zurück zu gewinnen. Das ist aus wirtschaftlichen Gründen jedoch nur teilweise möglich. Mithin kann auch zwischen rückgewinnbaren und nicht rückgewinnbaren Überschwemmungsgebieten unterschieden werden.

2.2 Hochwassergeschehen

Hochwasserereignisse gehören zum natürlichen Wasserkreislauf, ihre Ursache liegt in außergewöhnlichen Niederschlagsereignissen. In kurzer Zeit laufen große Wassermassen in den Bach- und Flusstälern zusammen. An Gewässern mit kleinen Einzugsgebieten können örtlich und zeitlich begrenzte, aber sehr intensive Starkregenereignisse bereits extreme Hochwässer auslösen. In diesen Fällen spricht der Hydrologe von Sturzfluten. An großen Flüssen lösen eher lang anhaltende, großflächige Niederschläge ein Hochwasserereignis aus. In den Wintermonaten verstärken Schneeschmelze und gefrorener Boden die Hochwassergefahr.

Die Natur kennt keine Hochwasserschäden. Erst wenn der Mensch mit Leib und Leben oder mit seinem Hab und Gut betroffen ist, führt ein Hochwasser zu messbaren Schäden und somit zur Katastrophe. Je intensiver die Nutzung hochwassergefährdeter Gebiete ist, desto größer sind die zu verzeichnenden Hochwasserschäden.

In der jüngsten Vergangenheit ist eine Zunahme der Schäden durch eingetretene Hochwasserereignisse festzustellen. Diese sind in erster Linie darauf zurückzuführen, dass hochwassergefährdete Bereiche - und hierzu zählen insbesondere die Überschwemmungsgebiete - bebaut wurden und somit eine wesentliche Werterhöhung in diesen Gebieten vorgenommen wurde. Hinzu kommt aber auch, dass sich in den einzelnen Wohnungen im Vergleich zu früher wertvollere Gegenstände wie Teppichböden, Computer und Gefriergeräte befinden, die bei einem Hochwasser die Schadenssumme maximieren können.

Hochwasserschäden können durch Maßnahmen des Wasserrückhalts, des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge verringert werden: Jeder Kubikmeter Wasser, der durch

- wiedergewonnene Überschwemmungsgebiete,
- Gewässerrenaturierung,
- Versickerung,
- standortgerechte Land- und Forstbewirtschaftung,
- Vielfalt in der Landschaft

zurückgehalten wird, kann das Hochwasser entschärft werden.

Vorhandene Siedlungen können durch Deiche, Hochwasserschutzmauern, Rückhaltebecken und Talsperren bis zu einem vorher festgelegten Hochwasserstand (Bemessungshochwasser) geschützt werden. Durch diesen technischen Hochwasserschutz können die Nutzungsbedingungen am Gewässer zwar erheblich verbessert werden, die Hochwassergefahr wird aber grundsätzlich nicht beseitigt. Extreme Hochwässer, die das Bemessungshochwasser überschreiten, können auch die vermeintlich geschützten Gebiete unter Wasser setzen.

Hochwasserschäden lassen sich durch Einflussnahme auf die Nutzungen am Gewässer begrenzen. Hochwasservorsorge umfasst

- Flächenvorsorge (Überschwemmungsgebiete),
- Bauvorsorge (an die Hochwassergefahr angepasste Baumaßnahmen),
- Verhaltensvorsorge (Information, Alarm, Einsatzplan),
- Risikovorsorge (persönliche Absicherung des Restrisikos).

Gegenstand dieser Veröffentlichung sind die Aktivitäten der niedersächsischen Wasserwirtschaftsverwaltung zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten im Rahmen der Hochwasservorsorge. Die Überschwemmungsgebiete des Landes Bremen wurden der Vollständigkeit halber nachrichtlich in die Karten aufgenommen. Die Ausführungen in dem Textteil beziehen sich auf das Vorgehen in Niedersachsen. Auf Besonderheiten bei der Feststellung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten im Land Bremen wird nicht gesondert eingegangen.

2.3 Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten

Der vorbeugende Hochwasserschutz kann Einschränkungen bei der Flächennutzung und bei den Eingriffen in die Landschaft und in die Gewässer erfordern. Nachstehende Maßnahmen sind in der Regel in Überschwemmungsgebieten nicht mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz vereinbar und sind zum Teil genehmigungspflichtig:

- Aufschüttungen, Auffüllungen und Abgrabungen,
- Abflusshemmende Einbauten in Gewässer,
- Errichten und Erweitern von Gewerbe- und Wohnbebauung oder sonstigen Anlagen,
- Dämme für Verkehrseinrichtungen oder Bepflanzungen, die in dem Gewässer als Querriegel wirken.

Genehmigungspflichtige Nutzungseinschränkungen können erforderlich werden bezüglich

- landwirtschaftlicher Flächen (kein Grünlandumbruch, Strauchpflanzungen, Einzäunung, Errichten von Außenanlagen etc.),
- des Errichtens, Änderns und Erweiterns von Gebäuden und baulichen Anlagen,
- des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich deren Lagerung,
- des Anlegens von Verkehrswegen, Freizeiteinrichtungen etc.

In Überschwemmungsgebieten sind im vorsorgenden Hochwasserschutz zur Verringerung von Hochwasserschäden folgende Empfehlungen zu beachten:

- Konsequente Anwendung der vorhandenen Gesetze zur Durchsetzung einer angepassten Nutzung in hochwassergefährdeten Gebieten,
- Schadensvorbeugung durch Verhinderung oder Verringerung von Nutzungen mit hohem Schadensrisiko (Lagerung wassergefährdender Stoffe wie Heizöl),
- konsequente Freihaltung noch vorhandener Flächen für die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserabfluss,
- Umsetzung hochwasserangepasster Bauweisen
- vorrangige Nutzung der Überschwemmungsgebiete als Grünland in Abhängigkeit von der Überflutungshäufigkeit,
- Information der betroffenen Bürger in Verbindung mit Bewusstseinsbildung über die Risiken und Vorsorgemöglichkeiten,
- notwendige Überprüfung der Überschwemmungsgebiete bezüglich der Einhaltung der Verbote, Gebote und Genehmigungsvorbehalte.

3 Grundlagen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) können Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden

- zur Regelung des Hochwasserabflusses,
- zum Erhalt und zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer einschließlich der Gewässergüte sowie der Überflutungsflächen,
- zur Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe sowie
- zum Erhalt oder zur Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen.

Soweit es zur Erreichung dieser Ziele erforderlich ist, können die Länder entsprechende Regelungen erlassen. In Niedersachsen werden die Überschwemmungsgebiete nach den §§ 92 und 93 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) von den zuständigen Behörden ermittelt und durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die nach älteren Rechtsvorschriften (z.B. Preußisches Wasserrecht, Braunschweigesches Wasserrecht) festgestellten Überschwemmungsgebiete gelten nach § 92 Abs. 3 NWG weiterhin als festgesetzt.

Noch bis in die neunziger Jahre konnten Einstaugebiete (Ruhigwasserzonen), die nur einen unwesentlichen Einfluss auf die Rückhaltung des Bemessungshochwassers haben, bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten außer Ansatz bleiben. Mit dem Elften Gesetz zur Änderung des NWG vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86) schließen Überschwemmungsgebiete grundsätzlich alle Hochwasserabflussgebiete, Einstaugebiete und Retentionsräume ein.

Im Zuge der fachtechnischen Bearbeitung ermittelte oder auf andere Weise bestimmte Überschwemmungsgebiete sind auch ohne förmliche Festsetzung in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Die Verpflichtung richtet sich an alle Planungsträger und Behörden und kann sich auch auf private Vorhaben auswirken.

Wesentliche Änderungen der Hochwassersituation, der Geländestrukturen, der Nutzungen im Überschwemmungsgebiet sowie der rechtlichen Grundlage können eine Überarbeitung der früher festgesetzten Überschwemmungsgebiete notwendig machen.

3.2 Festsetzung

3.2.1 Berechnung des Überschwemmungsgebietes

Die älteren Überschwemmungsgebiete wurden unter Berücksichtigung der tatsächlich eingetretenen Wasserstände bei unterschiedlich extremen Hochwasserereignissen festgestellt. Dieses Verfahren ist unmittelbar nachvollziehbar. Es hat jedoch den Nachteil, dass große Hochwasserereignisse wegen ihres seltenen Auftretens und der sich schnell verändernden Hochwassersituation nur unvollständig dokumentiert werden können. Das gilt insbesondere in kleinen Einzugsgebieten. Darüber hinaus hat ein Hochwasserereignis in der Regel an verschiedenen Stellen des Einzugsgebietes unterschiedliche statistische Wiederkehrintervalle. Um ein gleichmäßiges und hydrologisch begründetes Schutzniveau zu erreichen, erfolgt die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten heute nach hydrologischen und hydraulischen Berechnungen unter Berücksichtigung des Bemessungshochwassers, das grundsätzlich einem HQ_{100} entspricht.

Für die Berechnung sind die folgenden Schritte notwendig:

- Vermessen des Gewässers und seiner Auen

Für das Gewässer und seine Auen sind die Querprofile in sinnvollen Abständen und Längsschnitte durch terrestrische Vermessung zu ermitteln. In größeren, schiffbaren Gewässern können auch Echolotpeilungen eingesetzt werden. In der Regel werden heute zusätzlich die Daten der digitalen Geländemodelle (DGM) für die Ermittlung der Überschwemmungsgrenzen verwendet. Fehlende oder nicht mehr aktuelle Daten sind durch terrestrische Vermessung oder Befliegung (Photogrammetrie oder LASER-Scanning) zu ergänzen. Durch die Nutzung der DGM wird die Bearbeitung erleichtert und kostengünstiger.

- Festlegung des Bemessungshochwassers

Grundsätzlich werden in Niedersachsen für die Festlegung des Bemessungshochwassers Ereignisse zu Grunde gelegt, die statistisch einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren entsprechen. Das Bemessungshochwasser ist nach hydrologischen Berechnungsverfahren zu ermitteln. In der Regel konnten die Hochwasserabflusspendenlängsschnitte des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie angewandt werden, die auf umfangreichen statistischen und regionalisierenden Auswertungen beruhen. In begründeten Einzelfällen können weitergehende Datenauswertungen gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Niederschlags-Abfluss-Modellen und/oder Speichermodellen für Stauanlagen erforderlich werden. Wenn die vorhandenen Abflussreihen zu unplausiblen Ergebnissen führen, wird das HQ_{100} fallweise auch mit Hilfe zusätzlicher statistischer Methoden ermittelt.

- Berechnung der Wasserspiegellage

Die Wasserspiegellagen werden mit eindimensionalen, bei komplizierteren Abflussverhältnissen mit zweidimensionalen hydraulischen Modellen berechnet. In beiden Fällen erfolgt die Berechnung für den stationären Abfluss des Bemessungshochwassers. Das bedeutet, dass die Abflussverhältnisse zeitlich unverändert ablaufen. Die Zeitdauer einer Überschwemmung und ebenso Befüllungs- und Entleerungsvorgänge werden bei Berechnungen zur Ausweisung von Überschwemmungsgebieten in der Regel nicht betrachtet. Bei der Modellvalidierung können zusätzliche Luftbildauswertungen herangezogen werden.

- Ermitteln der Grenze des Überschwemmungsgebietes

Die Überschwemmungsgrenzen werden durch eine Verknüpfung der berechneten Wasserstände mit den Geländehöhen ermittelt. Dieses erfolgt in der Regel auf der Grundlage der DGM mit den verfügbaren Geoinformationssystemen (GIS).

- Plausibilitätskontrolle

Die Plausibilitätsprüfung der ermittelten Überschwemmungsgrenzen erfolgt vor Ort unter Berücksichtigung der Geländestrukturen und der Bebauung. Das DGM und die Luftbilder, soweit sie verfügbar sind, werden im Bedarfsfall zusätzlich herangezogen.

3.2.2 Ermittlung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes

Grundsätzlich wird das neu festzusetzende Überschwemmungsgebiet aus dem für das 100-jährliche Hochwasser berechneten Überschwemmungsgebiet (HQ_{100} -Gebiet) hergeleitet. Abweichungen können auf Grund der Topografie, der Bebauung oder der Flächennutzung erforderlich werden. Dabei wird in der Regel wie folgt vorgegangen:

Innerhalb des Überschwemmungsgebietes liegende Flächen, die wegen ihrer Höhenlage nicht vom Bemessungshochwasser betroffen sind - sogenannte Inseln - werden nicht als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Festgestellt werden nur die Gebiete, die tatsächlich vom Hochwasser erreicht werden. Eine Unterscheidung in durchströmte (Abflussräume) und nicht durchströmte (Retentionsräume) Bereiche wird nicht mehr vorgenommen.

Wohngebiete oder durch Bebauungsplan festgesetzte Gebiete werden aus dem gesetzlichen Überschwemmungsgebiet ausgegrenzt, wenn diese Flächen für den Hochwasserabfluss unbedeutend sind. Andernfalls können sie in das gesetzliche Überschwemmungsgebiet aufgenommen werden.

Damit soll nicht die weitere Entwicklung der Städte und Gemeinden verhindert werden, sondern schädlichen Eingriffen und Entwicklungen, die den Hochwasserabfluss unter Umständen wesentlich behindern, entgegengewirkt werden. Grenzen, die für das Hochwasser kein Hindernis darstellen, wie z.B. die von Grundstücken, Gemeindegrenzen und auch Grenzen eines Bebauungsgebietes, werden dabei nicht berücksichtigt.

In den Karten der Verordnung werden ausgegrenzte Gebiete nachrichtlich dargestellt, um die Reichweite des Hochwassers und die damit verbundenen Gefährdungen zu verdeutlichen.

Soweit vorhandene genehmigte Gebäude und bauliche Anlagen im Überschwemmungsgebiet liegen, genießen sie Bestandsschutz. Dieses ist z. B. bei Einzelgebäuden im Außenbereich und Streusiedlungen der Fall.

3.2.3 Festsetzungsverfahren

Nach den technischen Erhebungen und Berechnungen zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes erfolgt das administrative Verfahren zur Festsetzung. Nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes ist für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete kein förmliches Verwaltungsverfahren vorgeschrieben. Bei der Durchführung der Festsetzungsverfahren durch die Bezirksregierungen haben sich folgende Verfahrensschritte bewährt:

- Vorabstimmung mit den betroffenen Gemeinden und Städten sowie den unteren Wasserbehörden,
- Erstellen der kompletten Unterlagen, einschließlich des Verordnungsentwurfes,
- Beteiligung der betroffenen Behörden, Unterhaltungsverbände, gegebenenfalls Landwirtschaftsverbände und anderer Träger öffentlicher Belange,
- Veröffentlichung der Verordnung.

Als Anlage zu der Verordnung werden die nunmehr festgesetzten Überschwemmungsgebiete zeichnerisch in Karten dargestellt. Der Maßstab beträgt in der Regel 1:5.000. Ergänzt werden diese Karten durch Übersichtskarten meist im Maßstab 1:50.000. Die Verordnungen liegen bei den Bezirksregierungen, Landkreisen und Gemeinden vor und können dort eingesehen werden.

4 Überschwemmungsgebietskarten

Im vorliegenden Atlas werden für Niedersachsen und Bremen folgende Überschwemmungsgebiete als Gesamtübersicht im Maßstab 1:200.000 dargestellt:

- Amtlich festgesetzte rechtskräftige Überschwemmungsgebiete. Diese umfassen sowohl ältere festgesetzte Gebiete als auch Festsetzungen auf der Grundlage eines 100-jährlichen Hochwasserabflusses (HQ_{100}).
- Im Verfahren oder in Überarbeitung befindliche Überschwemmungsgebiete, für die die Grenzen mit hinreichender Genauigkeit für das Festsetzungsverfahren ermittelt sind und die Beteiligung der Betroffenen voraussichtlich zum 31.12.2004 hergestellt ist.
- Ausgegrenzte Überflutungsflächen bei HQ_{100} , die in den Karten der Verordnung eines festgesetzten oder im Verfahren befindlichen Überschwemmungsgebietes nachrichtlich dargestellt sind.
- In den Karten sind ergänzend zu den Überschwemmungsgebieten die Hochwasserrückhaltebecken (HWRB) und Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion verzeichnet.

Bei der Reihenfolge der Bearbeitung der Überschwemmungsgebiete wurden folgende Kriterien zu Grunde gelegt:

- Wasserwirtschaftliche Bedeutung des Gewässers,
- Handlungsbedarf auf Grund von Hochwasserereignissen,
- Überarbeitung der früher festgesetzten Überschwemmungsgebiete, insbesondere wegen einer wesentlichen Änderung der Hochwassersituation.

Mit Stand 31.12.2004 sind in Niedersachsen Überschwemmungsgebiete von insgesamt ca. 5.750 Kilometer Tallänge festgesetzt oder in Bearbeitung. Davon sind ca. 3.650 Kilometer rechtskräftig festgesetzt. 1.100 Kilometer Überschwemmungsgebiete sind fachtechnisch festgestellt. Das bedeutet, dass die Überschwemmungsgrenzen mit hinreichender Genauigkeit ermittelt wurden und die Öffentlichkeitsbeteiligung hergestellt ist. Die Festsetzung wird in den Jahren 2005 und 2006 durch das Land erfolgen. Damit sind 4.750 Kilometer - dieses sind etwa 83 Prozent der als gefahrbringend eingestuften niedersächsischen Fließgewässer - als Überschwemmungsgebiete gesichert.

5 Ausblick

Zusätzlich zu den in diesem Kartenwerk grafisch dargestellten Überschwemmungsgebieten haben die Bezirksregierungen als bisher zuständige Behörden in Niedersachsen eine Überprüfung und gegebenenfalls Neuausweisung für diverse Gewässerabschnitte mit ca. 1.000 Kilometer Tallänge begonnen. In Teilbereichen liegen bereits erste Berechnungsergebnisse vor, für andere Abschnitte werden zur Zeit die erforderlichen Daten erhoben. Die Verfahren zur Festsetzung dieser Überschwemmungsgebiete sind ab dem 01.01.2005 von den unteren Wasserbehörden durchzuführen. Ziel sollte es sein, diese Verfahren bis zum Ende des Jahres 2008 im Wesentlichen abzuschließen.

6 Textbeispiel für eine Überschwemmungsgebietsverordnung

Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Aller von Thören bis Verden vom 30.04.2004

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 76), wird verordnet:

§ 1 Festsetzung

Für die Aller in den Landkreisen Soltau-Fallingb. und Verden wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

Das Überschwemmungsgebiet ist zeichnerisch in neunzehn Karten im Maßstab 1 : 5000 bestimmt. Eine Ausfertigung der Karten wird bei der Bezirksregierung Lüneburg, Außenstelle Verden, Bgmstr.-Münchmeyer-Str. 6, 27283 Verden, aufbewahrt. Weitere Ausfertigungen liegen bei den Landkreisen Soltau-Fallingb. und Verden, der Stadt Verden, den Samtgemeinden Schwarmstedt, Rethem, Ahlden und den Gemeinden Kirchlinteln und Dörverden. Ausfertigungen dieser Verordnung und der Karten können bei diesen Behörden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

- (1) Die Gewässer Aller, Leine, Böhme, Wölpe, Lehrde und Gohbach selbst sowie deren Nebenarme und sonstigen einmündenden Gewässer gehören nicht zum Überschwemmungsgebiet.
- (2) Die Begrenzung des Überschwemmungsgebietes ist in die in der Anlage beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 eingezeichnet.

§ 3 Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 94 NWG bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Genehmigungspflicht von Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richtet sich nach § 93 Abs. 2 NWG. Danach dürfen im Überschwemmungsgebiet nicht ohne Genehmigung der unteren Wasserbehörde

- a) Grünland in Ackerland umgebrochen,
- b) die Erdoberfläche erhöht oder vertieft,
- c) bauliche Anlagen hergestellt oder verändert,
- d) Baum- oder Strauchpflanzungen angelegt und
- e) Stoffe, die den Hochwasserabfluss hindern können (Erde, Holz, Sand, Steine und dergleichen), gelagert werden.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Hochwasserschutz im Sinne des § 92 Abs. 2 NWG es erfordert und Nachteile durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können.

Der Antragsteller hat gegenüber der unteren Wasserbehörde den Nachweis zu erbringen, dass sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwassergefahr nicht entgegensteht.

- (4) Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind
 - a) das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 01. April bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind,
 - b) das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 190 Abs. 1 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Überschwemmungsgebiet
 - a) die in § 3 Abs. 3 genannten Maßnahmen ohne die erforderliche Genehmigung durchführt.
 - b) den Pflichten nach § 3 Abs. 4 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 3 NWG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro, geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das festgestellte gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Aller vom 10. Juni 1913 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Lüneburg vom 28. Juni 1913, S. 151), soweit es den von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitt betrifft, aufgehoben.

Lüneburg, den 30.04.2004
Bezirksregierung Lüneburg

Herausgeber:

Niedersächsisches Umweltministerium
Archivstr. 2
30169 Hannover

Redaktionsgruppe:

Niedersächsisches Umweltministerium
Bezirksregierung Braunschweig
Bezirksregierung Hannover
Bezirksregierung Weser-Ems
Bezirksregierung Lüneburg

Bearbeitung:

Niedersächsisches Landesamt für Ökologie
Martin Scholtka
Marie-Luise Ebeling

Gesamtherstellung:

Abel Druck KG, Dortmund

Dezember 2004